

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die USK haben einen „Revisor“ benannt, der für die Pflege der Dienstanweisungen verantwortlich ist. Eigene Revisionsprüfungen führt der Revisor nicht durch. Diese werden durch die Rechnungsprüfung der Stadt Kleve vorgenommen (sog. Prüfung der erweiterten Haushaltsführung). Zu etwaigen Feststellungen der Rechnungsprüfung nehmen die USK in einem Zusatzbericht zum Jahresabschluss schriftlich Stellung.

Die Übernahme der Internen Revision durch die Rechnungsprüfung der Stadt Kleve entspricht den Bedürfnissen der USK.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Interne Revision wird nicht durch die USK selbst, sondern durch die Rechnungsprüfung der Stadt Kleve durchgeführt. Insofern besteht nach unserer Einschätzung keine Gefahr von Interessenkonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch **geprüft**, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über **Korruptionsprävention** berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Der eigene Revisor der USK beschäftigt sich hauptsächlich mit der objektiven Prüfung und Beratung im Hinblick auf die Erstellung, Anpassung und Einhaltung von Dienstanweisungen und Richtlinien der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR.

Tätigkeitsschwerpunkte der Rechnungsprüfung der Stadt Kleve sind u. a. die Prüfung der Einhaltung von Vergabevorschriften bei der Auftragsvergabe sowie Kassen- und Belegprüfungen.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es sind keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt worden.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Auskunftsgemäß hat die Interne Revision keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*Soweit die Rechnungsprüfung Feststellungen und Empfehlungen ausspricht, nimmt die USK zu diesen in einem **Zusatzbericht** zum Jahresabschluss schriftlich Stellung. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 6. a).*

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt geworden, die ohne vorherige Zustimmung der Überwachungsorgane durchgeführt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es sind keine Kredite an Organmitglieder gewährt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen andere, nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen durchgeführt worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Gesetze und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Anstaltssatzung und den bindenden Beschlüssen des Verwaltungsrats übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung und Genehmigung von Investitionen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Größere Investitionen werden durch eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats auf Grundlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beschlossen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen und Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen sind, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die USK überprüfen laufend die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen. Darüber hinaus werden Abweichungen untersucht und überprüft. In regelmäßigen stattfindenden Sitzungen wird der Verwaltungsrat über größere Planabweichungen informiert.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen bei Investitionen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die auf eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen schließen lassen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Unter einem Betrag von EUR 500,00 erfolgen Bestellungen durch die Berechtigten mittels Bestellschein ohne Einholen von Konkurrenzangeboten.

Ab einem Wert von EUR 500,00 sind für sämtliche Geschäfte mindestens drei Angebote einzuholen.

Die USK verfügen über keine Gelanlagen. Auch Kapitalaufnahmen haben nicht stattgefunden.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen wird der **Verwaltungsrat** über die Geschäftsentwicklung unterrichtet. Außerdem wird der Halbjahresbericht gemäß § 4 Abs. 7 der Anstaltssitzung vorgelegt.*

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermittelt der Halbjahresbericht einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der USK und der wichtigsten Betriebszweige.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Über wesentliche Vorgänge hat eine zeitnahe und angemessene Unterrichtung stattgefunden. **Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben**, soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung feststellen konnten, nicht vorgelegen.*

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Im Berichtsjahr hat der **Verwaltungsrat** vom Vorstand keine gesonderten Berichte erbeten.*

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen ist.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht. Seit dem 1. Januar 2012 besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt bei der GW. Inhalt und Konditionen der Versicherung sind nicht mit dem Verwaltungsrat erörtert worden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Eventuell bestehende Interessenkonflikte sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

*Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass in den Vermögensgegenständen der USK stille Lasten oder Reserven enthalten sind, die die Vermögenslage der USK wesentlich beeinflussen. Bei dem von den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR vorgehaltenen Vermögen handelt es sich im Wesentlichen um Anlagen und Betriebsmittel, die ausschließlich der gemäß der Anstaltssatzung übertragenen **Aufgabenerfüllung** dienen.*

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Vermögen der USK ist zu 72,6 % durch Eigenkapital (einschließlich Sonderposten für Investitionszuschüsse) finanziert. Extern sind die USK im Wesentlichen durch Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kleve (u. a. aus den inneren Darlehen) finanziert.

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht geplant. Investitionen werden grundsätzlich aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert.

Durch die unterjährigen Zahlungen der Stadt Kleve (z. B. Weiterleitungen von Gebühren) ist stets genügend Liquidität vorhanden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Da die USK keinen **Konzernabschluss** aufzustellen haben, ist diese Frage nicht einschlägig.*

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die USK haben im Berichtsjahr Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand in Höhe von 459 TEUR für die Erhaltung einer Thermokompaktanlage auf der Kläranlage Kleve-Salmorth erhalten.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet worden sind.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung haben wir nicht festgestellt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage der USK vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Aufteilung der Gewinn- und Verlustrechnung auf die verschiedenen Sparten kann der Anlage 3, Seite 14, entnommen werden.

- b) **Ist** das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der Wechsel der vormals städtischen Beamten in den Dienstherrenbereich der USK hat zu einmaligen Erträgen in Höhe von 1.642 TEUR und einmaligen Aufwendungen in Höhe von 961 TEUR geführt.

*Weitere einmalige Aufwendungen in Höhe von 384 TEUR haben sich infolge der Vor-
nahme einer Bewertungsanpassung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen
infolge des **BilMoG** ergeben.*

*Für den Schaden an der Kaskade im Wirtschaftsjahr 2017 haben die USK im
Berichtsjahr zudem einmalige Erträge von der Stadt Kleve in Höhe von 687 TEUR
erhalten.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere **Leistungs-**
beziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern ein-
deutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

*Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass
wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Stadt Kleve oder
deren **Eigenbetrieben** eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen
worden sind.*

- d) Wurde die Konzessionsabgabe Steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Die Frage ist nicht anwendbar, da die USK nicht im Bereich der Versorgungswirt-
schaft tätig sind.*

15. **Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von
Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

*Im Wirtschaftsjahr **2018** hat es keine verlustbringenden Geschäfte gegeben, die für
die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung gewesen sind.*

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Wir verweisen auf unsere Ausführungen **unter a)**.*

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2018 ist ein Jahresüberschuss erzielt worden.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Wir verweisen auf unsere Ausführungen **unter a)**.*

**Umweltbetriebe der Stadt Kleve
Anstalt des öffentlichen Rechts
Kleve**

Rechtliche Grundlagen

A. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Firma und Sitz

Die Anstalt führt den Namen „Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ und hat ihren Sitz in Kleve. Die Kurzbezeichnung lautet „USK“ (§ 1 Abs. 2 der Satzung).

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Satzung

Die Satzung der Stadt Kleve über die Umweltbetriebe besteht in der Fassung vom 17. Dezember 2008.

Gegenstand der Anstalt

Die Stadt Kleve hat der USK gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:

- Die Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze sowie ähnliche Anlagen, mit Ausnahme des Robinsonspielplatzes,
- die Unterhaltung der kommunalen Sportflächen und des Gustav-Hoffmann-Stadions,
- die Unterhaltung der Park- und Gartenanlagen sowie sonstigen Grün-/Freiflächen,
- die Straßenunterhaltung,
- die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung sowie der Ampelanlagen,
- die Straßenreinigung und den Winterdienst,
- die Abwasserbeseitigung und -reinigung mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts,

- die kommunale Abfallentsorgung,
- der Betrieb und die Unterhaltung der kommunalen Friedhöfe und
- die Unterhaltung der kommunalen Fahrzeuge.

Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 3.000.000,00 und ist voll eingezahlt. Alleiniger Anstaltsträger ist die Stadt Kleve.

Vorstand

Der Vorstand wird gem. § 4 Abs. 3 der Satzung vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Mit Wirkung zum 1. Juni 2017 ist Herr Verwaltungsdirektor Karsten Koppetsch für fünf Jahre zum Vorstand bestellt worden.

Prokuristen

Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 2. September 2014 ist den Herren Markus **Dahmen** und **Jochem** Vervoorst eine Gesamtprokura erteilt worden. Die Gesamtprokura hat im gesamten Wirtschaftsjahr 2018 bestanden (Austritt Herr Dahmen im Wirtschaftsjahr 2019). Die Prokura ist auf die Zeiten der Abwesenheit des Vorstandes beschränkt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus den Mitgliedern des bei der Stadt Kleve bestehenden Vergabe- und Betriebsausschusses in Personalunion. Zentrale Aufgabe des Verwaltungsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Verwaltungsratsvorsitzender ist gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung grundsätzlich der Erste Beigeordnete der Stadt Kleve. Er wird vertreten durch die Bürgermeisterin. Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 KUV die USK, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

B. Vorjahresabschluss/Prüfung des Vorjahresabschlusses

Der von der Dr. **Heilmaier & Partner GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte und unter dem Datum vom 23. April 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 8. Mai **2018** festgestellt worden. Dem Vorstand ist für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt worden. Der Verwaltungsrat hat zudem beschlossen, aus dem Jahresüberschuss 2017 i. H. v. EUR 1.575.818,76 einen Betrag i. H. v. EUR 1.418.000,00 an die Stadt Kleve auszuschütten und den Restbetrag i. H. v. EUR 157.818,76 in die allgemeine Rücklage einzustellen.

C. Wichtige Verträge

Es haben im Wirtschaftsjahr 2018 folgende wichtige Verträge bzw. Vereinbarungen bestanden:

- öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kranenburg über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kranenburg,
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über den Betrieb und die Unterhaltung, die bauliche Erweiterung und Verbesserung des Klärwerkes **Kleve-Salmorth** sowie seiner Zuführungsleistungen und Nebenanlagen,
- Leistungsvertrag über gegenseitige Dienstleistungen zwischen der Stadt Kleve, der **GSK und der USK**,
- Vertrag zwischen der Stadt Kleve und der USK zur Beauftragung des Fachbereichs 66 - Tiefbau der Stadt Kleve im Bereich der Abwasserbehandlung und -reinigung,
- Vertrag mit der Firma **Schönackers** Umweltdienste GmbH & Co. KG über die Sammlung und Beförderung von Leichtverpackungen vom 14. November 2017,
- Vertrag mit der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG über die Sammlung und Beförderung von Glas vom 7. November 2012 (Laufzeit bis 31. Dezember 2018),
- Vertrag mit der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG über die Erfassung von Systembeteiligungspflichtigen Verpackungen aus Glas gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG vom 6. Dezember 2018 (für den Zeitraum **01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021**),
- Vertrag mit der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG über die Verwertung, Sortierung und Vermarktung von Altpapier vom 25. Juni 2004,
- Vertrag mit der Firma Interseroh Dienstleistungs GmbH über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) vom 14. August 2009,
- Vertrag mit der Firma Zentek GmbH & Co. KG über die Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) im Rahmen eines Rücknahmesystems gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV vom **16. Februar 2011**.

- Vertrag mit der Firma Veolia Umweltservice Dual GmbH über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton vom 13. Juli 2012,
- Vertrag mit der Firma BellandVision GmbH über die Erfassung von gebrauchten Verkaufsverpackungen im Rahmen eines dualen Systems gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 30. Oktober 2012,
- Vertrag mit der Firma ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) vom 14. Februar 2014,
- Vertrag mit der Firma Noventiz Dual GmbH über die Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton vom 7. Oktober 2015,
- Vertrag mit der Firma Reclay Systems GmbH über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton für das duale System „Redual“ vom 25. Juli 2016,
- Vertrag mit der Firma Reclay Systems GmbH über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton für das duale System „Vfw“ vom **25. Juli 2016**,
- Vertrag mit der Firma Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus PPK **11. April 2017**,
- Vertrag mit der Firma RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG über die Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 19. Juli 2017.

D. Steuerliche Verhältnisse

Die USK unterliegen derzeit lediglich mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Duales System“ der Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

**Umweltbetriebe der Stadt Kleve
Anstalt des öffentlichen Rechts
Kleve**

Definition der **Kennzahlen zur Mehrjahresübersicht**

Anlagenintensität	=	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$
Eigenkapitalquote	=	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$
Fremdkapitalquote	=	$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$
Anlagendeckung I	=	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$
Anlagendeckung II	=	$\frac{\text{EK} + \text{Sonderposten} + \text{langfr. FK}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$
Materialquote	=	$\frac{\text{Materialaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$
Personalkostenquote	=	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$
Gesamtleistung	=	Umsatzerlöse +/- Bestandsveränderungen + aktivierte Eigenleistungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DocID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten. Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Forstsegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(6) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(6) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Schlage Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.